Bundesrat **Drucksache** **377/1/97**

20.06.97

Empfehlungen A - G
der Ausschüsse

zu **Punkt** der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

A

1. Der **Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 13 (Anlage 3)

In Artikel 1 Nr. 13 sind die Buchstaben c) und d) durch folgende Buchstaben c) bis j) zu ersetzen:

'c) In Nummer 1.1 wird die Position "E 710 Spiramycin" gestrichen.

d) In Nummer 1.1 wird die Position "E 713 Tylosinphosphat" gestrichen.

e) In Nummer 1.1 wird die Position "E 711 Virginiamycin" gestrichen.

f) In Nummer 1.2 wird die Position "E 850 - Carbadox" gestrichen.

g) In Nummer 1.2 wird die Position "E 851 - Olaquindox" gestrichen.

h) In Nummer 7.1 wird die Position "E 754 Dimetridazol" gestrichen. (wie Regierungsvorlage)

i) In Nummer. 7.1 wird die Position "E 769 - Nifursol" gestrichen.

j) Die Tabellenköpfe vor den Nummern 11 bis 14 werden gestrichen. (wie Regierungsvorlage)'

Ausgeliefert am 20. JUNI 1997

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Bereits mit Beschluß vom 1. März 1996 - Drs. 930/95 (Beschluß) - hatte der Bundesrat dafür gestimmt, die Futtermittelzusatzstoffe Dimetridazol, Olaquindox und Carbadox einem sofortigen Anwendungsverbot zu unterwerfen.

Dies hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten noch mit Schreiben vom 13. November 1996 an den Präsidenten des Bundesrates abgelehnt.

Nunmehr soll in der vorliegenden Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung gerade die Anwendung von Dimetridazol verboten und damit die bereits zu Beginn des Jahres 1996 vom Bundesrat vorgetragene Argumentation hinsichtlich des Risikopotentials dieses Stoffes bestätigt werden.

Wie mit Beschluß vom 1. März 1996 gefordert, hat die Mehrheit der Länder seinerzeit auch das Verbot der Stoffe Olaquindox und Carbadox gefordert. Zur Begründung wird auf die seinerzeit dargelegten Ausführungen verwiesen, die zwischenzeitlich durch weitere Veröffentlichungen bestätigt worden sind. Die Stoffe Olaquindox und Carbadox enthalten genotoxisches bzw. karzinogenes Potential, das ihre Anwendung bei Anlegung arzneimittelrechtlicher Prüfmaßstäbe bei lebensmittelliefernden Tieren sofort verbieten würde.

Ferner müssen die Antibiotika Tylosin, Spiramycin und Virginiamycin einem sofortigen Anwendungsverbot unterworfen werden. Spiramycin und Tylosin werden zum einen als Tierarzneimittel angewandt, zum anderen wird darüber hinaus Spiramycin auch noch in der Humanmedizin angewandt.

Spiramycin und Tylosin gehören zur Gruppe der Makrolidantibiotika. Aus dieser Gruppe werden eine Reihe von Antibiotika in der Humanmedizin eingesetzt, die für die Therapie beim Menschen unverzichtbar sind.

Da Makrolidantibiotika in großem Umfange sogenannte Kreuzresistenzen untereinander sowie mit therapeutisch eingesetzten Antibiotika aus der Gruppe der Lincosamide verursachen, wird durch eine unkontrollierte Verabreichung dieser Antibiotika über das Futtermittel in hohem Maße eine weitere Resistenzentwicklung provoziert, so daß bisher wirksame Antibiotika in der Humanmedizin zunehmend unwirksam werden.

Das Peptolidantibiotikum Virginiamycin kann ebenfalls zu Kreuzresistenzen mit Antibiotika aus der Gruppe der Makrolide und Lincosamide führen.

Neue wissenschaftliche Untersuchungen haben zwischenzeitlich ergeben, daß in Mitgliedstaaten, in denen diese Stoffe nur zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden dürfen und als Futtermittelzusatzstoff zur Leistungsförderung verboten sind, eine wesentlich geringere Resistenzentwicklung zu beobachten ist, als in denjenigen Ländern, in denen diese Stoffe neben ihrer therapeutischen Anwendung auch zum Zwecke der Leistungsförderung verabreicht werden.

Da gerade die Resistenzentwicklung von bestimmten krankmachenden Keimen ausweislich des Weltgesundheitsberichtes der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1996 (Krankheit bekämpfen - Entwicklung fördern) dramatisch zunimmt, ist es nicht zu vertreten, diese Antibiotika noch länger

...

(noch Ziff. 2)

zum Zwecke der Mastbeschleunigung bei landwirtschaftlichen Nutztieren einzusetzen, wohlwissend, daß ihre Verabreichung das Therapiespektrum für Krankheiten beim Menschen in erheblichem Umfange einschränkt, wenn nicht gar unmöglich macht.

Der Zusatzstoff Nifursol sollte aus den gleichen Gründen verboten werden, wie nunmehr Dimetridazol auf Vorschlag der Bundesregierung verboten werden soll und zuvor Ronidazol verboten worden ist. Der Wirkstoff des Nifursols gehört zur Gruppe der Nitrofurane, die nach der Verordnung (EWG) 2377/90 in der Tiermedizin ebenfalls einem Anwendungsverbot unterliegen.

Im übrigen wird in diesem Zusammenhang auf den Beschluß des Bundesrates vom 1. März 1996 verwiesen, in dem gefordert wurde, die Bundesregierung möge in Brüssel dafür eintreten, daß alle Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, die unter den Regelungsbereich des Futtermittelrechtes fallen, in den Regelungsbereich des Arzneimittelrechtes im Sinne des Artikels 25 der Futtermittelzusatzstoffrichtlinie überführt werden.

B

2. Der **federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die Annahme nachstehender Entschließungen:

3. Der Bundesrat unterstützt die Haltung der Bundesregierung, nunmehr auch den Zusatzstoff Dimetridazol im Rahmen der Schutzklauselregelung der Zusatzstoffrichtlinie zu verbieten. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, sich mit Nachdruck für ein EU-weites Verbot von Ronidazol und Dimetridazol einzusetzen

...

(noch Ziff. 3)

Ferner wird die Bundesregierung aufgefordert, sich bei der EU umgehend dafür einzusetzen, daß der Einsatz aller chemotherapeutisch (Olaquindox, Carbadox) bzw. antibiotisch wirksamen Leistungsförderer auf EU-Ebene einer wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen wird. Ziel dieser Überprüfung muß es sein, ein EU-weites Verbot der Mittel zu erwirken, die Risiken der Gefährdung des Verbrauchers, des Anwenders, der Umwelt oder des Tieres beinhalten.

Auf dieser Basis kann auch ein entsprechender Außenschutz gewährleistet werden.

4. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, auf eine EU-weite offene Deklaration der Mischfuttermittel zu drängen, d. h. insbesondere Art und Umfang der verwendeten Rohstoffe, der Gehalt an Vitaminen und Enzymen und anderen Zusatzstoffen sollen angegeben werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu Ziffer 3.:

Im Interesse eines vorbeugenden Verbraucherschutzes und zum Schutz von Personen, die mit diesen Stoffen umgehen, sowie zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Erzeuger müssen die o. g. Zusatzstoffe EU-weit verboten werden.

Zu Ziffer 4.:

Im Interesse einer umfassenden Information der Landwirte und zur Verbesserung der Markttransparenz auf dem Futtermittelsektor ist eine prozentuale Angabe der Futtermittelkomponenten erforderlich.